

Allgemeine Geschäftsbedingungen (1)

- **Martin Nowak - gruenphase.com** -
Gerbergasse 3 • 69469 Weinheim a.d. Bergstraße, Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

Martin Nowak – gruenphase.com (nachfolgend gruenphase) erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen gruenphase und dem Kunden getroffen werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von gruenphase ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführung von Leistungen durch gruenphase bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

Die in E-Mails, Prospekten, Preislisten, Informationsschreiben und sonstigen Druckschriften sowie mündlich oder fernmündlich genannten Preise von gruenphase sind freibleibend und unverbindlich. gruenphase gibt nach Aufforderung des Kunden ein Angebot ab. Der Vertrag kommt mittels Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von gruenphase beim Kunden zustande. Änderungen und/oder Ergänzungen oder die verspätete Annahme des Vertragsangebotes sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als neues Angebot des Kunden. In diesen Fällen kommt der Vertrag durch eine entsprechende erneute Auftragsbestätigung durch gruenphase zustande. Als Datum des Vertragsschlusses gilt der Tag, an dem die Bestellung des Kunden bei gruenphase eingegangen ist.

§ 3 Preise und Zahlung

Die Art und Höhe der Vergütung sind jeweils auftragsbezogen festzulegen. Je nach Vereinbarung werden die erbrachten Leistungen nach Aufwand oder zu einem Festpreis, gegebenenfalls mit zusätzlichen Leistungen nach Aufwand, vergütet.

gruenphase erstellt bei einer Vergütung nach Aufwand, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich nachträglich eine entsprechende prüffähige Honorarabrechnung, die vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigt und damit fällig wird. Grundlage ist die Dokumentation durch gruenphase auf entsprechenden Berichten, welche vom Kunden wöchentlich gegenzuzeichnen sind. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten für gruenphase werden wie Arbeitszeiten vergütet. Die Rechnung gilt auch als genehmigt und wird damit fällig, wenn der Kunde nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt Einwände gegen die Honorarrechnung geltend macht.

Ein Festpreis wird, soweit keine abrechnungsfähigen Teilleistungen oder Vorauszahlungen vereinbart sind, nach vollständiger Erbringung der Leistung fällig. Voraussetzung ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt gruenphase zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung die entstandenen Reisekosten in Rechnung. Reisekosten sind die Aufwendungen für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, soweit dieser mit dem Sitz von gruenphase nicht identisch ist. Als Sitz von gruenphase gilt Weinheim bis zu einem Umkreis von 50 km. Darunter fallen auch Fahrt-, Übernachtungskosten sowie sonstige Reisenebenkosten. Sonstige Nebenkosten, die weder Material- noch Reisekosten sind, werden ausschließlich aufgrund besonderer Vereinbarung vergütet.

Sämtliche Kosten und Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung, gerät er in Verzug. Nach Ablauf der Frist ist gruenphase berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. gruenphase behält sich die Geltendmachung eines höheren

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2)

- **Martin Nowak - gruenphase.com** -
Gerbergasse 3 • 69469 Weinheim a.d. Bergstraße, Deutschland

§ 4 Termine

Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt ein Fax oder E-Mail. Verbindliche Liefertermine oder -fristen müssen ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der eigenen rechtzeitigen Selbstbelieferung von gruenphase. Ist die Leistungsverzögerung auf Lieferanten oder sonstige Dritte zurückzuführen, denen sich gruenphase zur Leistungserfüllung bedient, wird gruenphase den Kunden unverzüglich von der Verzögerung in Kenntnis setzen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend um die Zeit, die der Kunde der Erfüllung von im Einzelfall vereinbarten Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 5 Änderungen des Leistungsumfangs (Change Request)

Sofern der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit von gruenphase verlangt, ist er verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. gruenphase prüft das Änderungsverlangen und wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über die Realisierbarkeit informieren. Der Überprüfungsaufwand kann von gruenphase berechnet werden.

Hält gruenphase das Änderungsverlangen grundsätzlich für realisierbar und zumutbar, wird dem Kunden ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreitet.

Der Kunde wird das Realisierungsangebot innerhalb der Angebotsfrist annehmen oder ablehnen. Eine vereinbarte Leistungsänderung wird schriftlich vereinbart. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot von gruenphase nicht an, verbleibt es bei den ursprünglich vereinbarten Fristen, Vergütungssätzen und Leistungsinhalten.

Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. gruenphase kann für die Dauer der Arbeitsunterbrechung die vereinbarte Vergütung verlangen: Änderungsverlangen oder Korrekturwünsche des Kunden nach Leistungserbringung oder Abnahme, sofern diese vereinbart wurde, werden von gruenphase nach Aufwand berechnet. gruenphase legt hierfür einen pauschalen Stundensatz von 90 Euro (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) je angefangener Stunde zugrunde, Abweichungen können auftragsbezogen vereinbart werden.

§ 6 Abnahme

Hat gruenphase unter diesem Vertrag Leistungen zu erbringen, die einer Abnahme unterzogen werden können, findet ein Abnahmeverfahren nur statt, wenn Art, Umfang und Dauer gesondert schriftlich vereinbart werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird gruenphase bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bestmöglich unterstützen.

Beide Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner, der die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann. Der Kunde wird alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung stellen.

Ist Gegenstand der Beauftragung die Erstellung eines Werbeauftritts im Internet, ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen Daten rechtzeitig und in der für den Werbeauftritt geeigneten Form gruenphase zur Verfügung zu stellen.

Erforderliche weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können auftragsbezogen vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (3)

- **Martin Nowak - gruenphase.com** -
Gerbergasse 3 • 69469 Weinheim a.d. Bergstraße, Deutschland

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zu der vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung behält sich gruenphase das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann gruenphase - unbeschadet sonstiger Rechte - vom Vertrag zurücktreten und die erbrachte Leistung herausverlangen. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum von gruenphase befindliche Sachen zu verpfänden oder zu übereignen. Der Kunde verpflichtet sich, einen Zugriff Dritter, etwa im Fall der Pfändung, sowie sonstige Beschädigungen oder die Vernichtung unverzüglich gruenphase mitzuteilen.

§ 9 Nutzungsrechte

Rechtsinhaber der vertragsgegenständlichen Leistungen ist gruenphase. Alle Entwürfe, insbesondere Layouts, Darstellungen in Bild und Text; Skizzen oder Modelle sowie das erstellte Werk sowie die erbrachte Dienstleistung von gruenphase sind urheberrechtlich geschützt. Für die Arbeit verwendete Vorschläge der Kunden begründen kein Miturheberrecht des Kunden. Die Kunden sind verpflichtet, alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert zu übernehmen.

Der Kunde erhält mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche sowie nicht ausschließliche und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von gruenphase auf Dritte übertragbare Recht auf Nutzung des im Rahmen der Einzelvereinbarung erbrachten und verkörperten Arbeitsergebnisses.

Abweichungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. gruenphase behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen zu Präsentationszwecken zu verwenden und als Referenz zu Werbezwecken zu nutzen.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

Der Kunde stellt sicher, dass gruenphase alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

gruenphase und der Kunde verpflichten sich, die Informationen, die sie aufgrund dieser Vereinbarung - sei es direkt oder in-direkt oder durch die Arbeitsergebnisse - erhalten, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, solange nichts anderes zwischen gruenphase und dem Kunden vereinbart ist.

Vorstehende Verpflichtung findet keine Anwendung auf solche Informationen, die

1. bereits ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren;
2. unabhängig entwickelt wurden;
3. der Empfänger der Information von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
4. bei Informationsempfang öffentlich zugänglich sind oder anschließend ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich werden.

Durch im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellte Informationen werden keine Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Patente) und keine Nutzungs- und Verwertungsrechte für urheberrechtlich geschützte Informationen erteilt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

gruenphase speichert und nutzt die Daten des Kunden (z.B. Adresse, Bankverbindung) zur Vertragsanbahnung, zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehung sowie zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (4)

- **Martin Nowak - gruenphase.com** -
Gerbergasse 3 • 69469 Weinheim a.d. Bergstraße, Deutschland

§ 11 Mängelansprüche

Erfolgt für eine von gruenphase zu erbringende Leistung ein Abnahmeverfahren, ist gruenphase verpflichtet, die Leistung so zu erbringen, dass sie die in einer Einzelvereinbarung zur Abnahme beschriebenen Anforderungen erfüllt. Geringfügige Abweichungen oder unerhebliche Mängel, die die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigen, sind nicht Abnahme hindernd und stellen keinen Mangel im Sinne dieses Abschnitts dar.

Ist die von gruenphase zu erbringende Leistung nach Maßgabe des Absatzes 1 mangelhaft, kann der Kunde zunächst die Beseitigung des Mangels verlangen. gruenphase ist berechtigt, statt der Beseitigung des Mangels ein neues Werk herzustellen. Mängelbeseitigung bzw. Neuherstellung werden im Folgenden „Nacherfüllung“ genannt. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt gruenphase. Hat gruenphase mindestens drei erfolglose Versuche zur Nachbesserung unternommen oder ist ein neu hergestelltes Werk ebenfalls mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten oder den Mangel im Rahmen der Selbstvornahme beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das Recht von gruenphase, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt. Mängelansprüche verjähren, sofern einzelvertraglich keine abweichende Regelung vereinbart wird, in zwölf Monaten ab Abnahme. Mängelansprüche sind insgesamt ausgeschlossen, wenn ein Abnahmeverfahren nicht vereinbart wurde.

§ 12 Haftung

gruenphase haftet für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von gruenphase, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet gruenphase darüber hinaus auch, soweit gruenphase einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall ist der Ersatz des Schadens der Höhe nach begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umständen voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Gerät gruenphase in Verzug, ist der Ersatz des Verzögerungsschadens bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung auf höchstens 5 (fünf) Prozent der Vergütung für die in Verzug befindliche Leistung begrenzt.

Von vorstehenden Beschränkungen unberührt bleibt die Haftung von gruenphase nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von gruenphase beruhen, sowie die Haftung aus der besonders zu vereinbarenden Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

Der Kunde wird durch geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Durchführung regelmäßiger Datensicherung) dem Eintritt und den Auswirkungen solcher Schäden entgegenwirken, die bei dem Betrieb von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich eines fehlerhaften Betriebes oder Geräteausfalls auftreten können (Schadenminderungspflicht). Die Haftung von gruenphase für Schäden und Nachteile, die durch derartige Vorsorgemaßnahmen abwendbar sind, ist ausgeschlossen.

Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben, Herstellerprospekten und sonstigen Druckschriften gemachten Angaben.

Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel gemäß Ziffer 11 dieses Vertrages besteht, nur zurücktreten, wenn gruenphase diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Hat der Kunde gruenphase eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verstreicht diese ergebnislos, hat der Kunde innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen will.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (5)

- **Martin Nowak - gruenphase.com** -
Gerbergasse 3 • 69469 Weinheim a.d. Bergstraße, Deutschland

§ 13 Kündigung aus wichtigem Grund

Kunde und gruenphase können einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft in der Weise nicht erfüllt, dass der kündigenden Partei ihr Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann
- bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

§ 14 Höhere Gewalt

Krieg, unvermeidliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand einschließlich solcher, die die Durchführung des betroffenen Geschäftes auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch bei Lieferanten von gruenphase, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Solche Ereignisse berechtigen gruenphase, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Kunde ein Recht auf Schadensersatz hat.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des auftragsbezogenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von gruenphase. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Abtretung oder Übertragung ist unwirksam.

Das Recht des Kunden zur Aufrechnung aus demselben Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit gruenphase beruht, nicht geltend machen. Soweit sich Kunde und gruenphase per E-Mail verständigen, muss die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine E-Mail genügt dem Schriftlichkeitserfordernis für die gewöhnliche Vertragsabwicklung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Kündigungserklärungen sowie Mängelanzeigen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, Weinheim oder nach Wahl von gruenphase der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

Für die Vereinbarung gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Weinheim, den 1. Januar 2005